

Beitragsordnung des Küchwaldbühne e.V.



§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 2 Beitragshöhe, Ermäßigungen

- (1) Der jährliche Regelbeitrag für natürliche und juristische Personen beträgt 50,00 EUR. Fördermitglieder leisten ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung, der jährliche Mindestbeitrag beträgt 100,00 EUR.
- (2) Für Geringverdienende, ALGII- bzw. Sozialgeldempfänger, Studenten und Schüler gilt ein ermäßigter Beitrag von 18,00 EUR.

§ 3 Befreiungen

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht für ein Jahr befreien.
- (2) Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 4 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar in voller Höhe fällig und ist bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrags zu entrichten.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich per Überweisung.
- (3) Der Zeitpunkt der Zahlung wird bestimmt durch den Eingang des Betrages auf dem Vereinskonto im Falle von Abs. 3.
- (4) Aufwendungen für Mahnungen, Rücklastschriften usw. werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags für dieses Kalenderjahr unberührt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2009

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2019